

Satzung des Bogenclubs Golden Arrow e.V.



§ 1— Name und Sitz

Der am 13. Januar 2002 in Vynen gegründete Verein führt den Namen „Bogenclub Golden Arrow“ mit dem Zusatz „e.V.“; er hat seinen Sitz in Xanten—Vynen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 — Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Bogensportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung von Bogenschützen und durch die Teilnahme an Wettkämpfen, des Weiteren durch den Aufbau einer Jugendabteilung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 — Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 — Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Bogenclub Golden Arrow e.V. können werden:
 - Alle natürlichen und juristischen Personen aktiv oder passiv, die die Ziele des Vereines unterstützen
 - Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten
 - Kinder unter 14 Jahren nur in Verbindung mit der Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten als aktives Mitglied
2. Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die gleichzeitige Bezahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für ein Vierteljahr erworben. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der drei Monate über die endgültige Aufnahme und teilt dem Antragsteller das Ergebnis umgehend mit. Mit Beschlussfassung wird aus der vorläufigen Mitgliedschaft eine Vollmitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Entscheidet sich der Vorstand gegen eine endgültige Aufnahme des Antragstellers, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge. Schon bei der vorläufigen Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das neue Mitglied verbindlich, die Satzung des Bogenclubs Golden Arrow e.V. sowie die mit der Satzung ausgehändigten Ordnungen des Vereins, die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu befolgen.

§ 5 — Ehrenmitglieder und passive Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, die von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen befreit sind. Ehrenmitglieder haben kein Mitspracherecht und kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen. Sie sind auch von dem Platz- und Raumpflegedienst befreit.
2. Passive Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliederbeitrag (die genauen Beitragssätze werden in der Beitragsordnung aufgeführt), haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und sind wie Ehrenmitglieder auch von den Platz- und Raumpflegediensten befreit. Passive Mitglieder können genau wie aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden und erhalten dann mit sofortiger Wirkung volles Stimmrecht, ohne jedoch ihren Status als passives Mitglied zu verlieren.
3. Die passive Mitgliedschaft von natürlichen Personen kann jederzeit vom Vorstand in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden (schriftlicher Antrag erforderlich).

§ 6— Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Jedes aktive Mitglied erklärt sich bereit, Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. zu werden (dieser wiederum ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes NW, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im LSB/RLP).

§ 7 — Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Eine Aufstellung der derzeitigen Mitgliedsbeiträge findet sich in der Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 — Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den ordentlichen Jahreshauptversammlungen, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und den sonstigen Versammlungen wie z.B. Sportlerversammlungen ect. (außer den Vorstandsversammlungen) sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bogenclub Golden Arrow e.V. nachgekommen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Versammlungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann sich in satzungsrechtlichen Fragen vom Vorstand beraten lassen.
2. Jedes Mitglied hat sich in die bestehende Gemeinschaft einzufügen, das beinhaltet besonders das faire, sportliche und kameradschaftliche Verhalten allen anderen Vereinsmitgliedern gegenüber. Jeder hat die Ziele des Bogenclubs Golden Arrow e.V. zu fördern und nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu handeln.; die Anordnungen des Vorstands sind zu beachten und zu befolgen. Jedes Mitglied hat den Ruf des Vereins zu wahren und seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.
3. Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bogenclub Golden Arrow e.V. nicht nachgekommen ist, ruht sein Stimmrecht und sein Startrecht bei Wettkämpfen.

§ 9 — Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, wobei die Kündigungserklärung schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden muss; ein Kündigungsgrund muss nicht genannt werden.
- Streichung — ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen (gemäß § 16 der Satzung) im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Wohnsitz verlegt hat und trotz Auskunftersuchen bei Ämtern o.ä. für den Verein unauffindbar ist. Auch hier entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Ausschluss — ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung, die Ordnungen und/oder die Anweisungen des Vorstands sowie gegen Beschlüsse des Bogenclubs Golden Arrow e.V. verstoßen oder sie gröblich missachtet hat bzw. den Verein und seine Interessen schädigt. Ein wichtiger Grund für den Vereinsausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn
- Grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten gegenüber dem Verein und/oder seinen Mitgliedern vorliegt
- Straftaten zu Lasten des Vereins oder eines Mitglieds begangen werden
- Die Pflichten gegenüber dem Verein wiederholt vernachlässigt werden
- Wiederholtes oder grob fahrlässiges Verstoßen gegen die Sicherheitsbestimmungen vorliegt
- Nationalsozialistisches und/oder verfassungswidriges Gedankengut verbreitet wird Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Das antragstellende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung mit einfacher Mehrheit; der Beschluss muss schriftlich begründet und protokolliert werden und wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Das Mitglied, das durch das Ausschließungsverfahren persönlich betroffen ist, darf nicht an dem Verfahren und den Abstimmungen diesbezüglich teilnehmen; ein solcher Beschluss wäre unwirksam.
- Tod
- Auflösung des Vereins

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben jedoch unberührt.

3. Anders als bei freiwillig ausgetretenen Mitgliedern, bei denen jederzeit die Möglichkeit zum Wiedereintritt besteht, wird Mitgliedern, die von der Mitgliederliste gestrichen oder aus dem Verein ausgeschlossen wurden, diese Möglichkeit unwiderruflich verwehrt.

§ 10 — Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 11 — Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder; zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen und Zweck beantragt
 Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sein, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck eine Mitgliederversammlung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied stellt mündlich den Antrag auf Geheimwahl.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
7. Die einzelnen Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzender/de
 2. Vorsitzender/de
 - Schatzmeister/in
 - b. dem erweiterten Vorstand:
 - Schriftführer/in
 - Aufsichtsbeauftragte/r
 - Jugendleiter/in
 Der Vorstand kann ggf. (z.B. durch Abteilungsleiter) erweitert werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, der erweiterte Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes; er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen, nur auf (mündlichen) Antrag wird geheim abgestimmt.
6. Die einzelnen Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 12a - Aufwandentschädigungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 — Gesetzliche Vertretung

1. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis.
3. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden und die des Schatzmeisters werden jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 14 — Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die einzelnen Aufgaben und Pflichten des Ältestenrats sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 15 — Sicherheitsbestimmungen und Platzordnung

1. Jedes Mitglied (auch passive Mitglieder und Ehrenmitglieder) hat sich an die Sicherheitsbestimmungen und die Platzordnung der BC Golden Arrow e.V. zu halten (s. auch § 8 Absatz 2).
2. Die einzelnen Bestimmungen sind genau in einer separaten Sicherheits- und Platzordnung aufgeführt und werden jedem Mitglied ausgehändigt und hängen zusätzlich gut sichtbar im Raum aus.

§ 16 — Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinschädigenden Verhaltens
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung(siehe dazu auch § 9 der Satzung — Ausschluss)
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 250 Euro
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Zeitlich unbegrenztes Haus- und Platzverbot mit der Folge des Ausschlusses (s. § 9 der Satzung)
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 17 — Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 der Satzung) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 16 der Satzung) ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei 1.Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 18—Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 19 — Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Der Abteilungsleiter wird in den Vorstand aufgenommen, hat dort jedoch nur bzgl. seiner Abteilung ein Stimm- und Mitspracherecht. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 — Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 21 — Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 — Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 23— Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen eventuell noch vorhandene Geldbeträge an den Kindergarten „Waldzwerge“ in Marienbaum; Material und vereinseigene Gerätschaften gehen an den Rheinberger Bogenschützenverein, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2002 beschlossen.

Die §§ 11 Nr. 5 u. 6 und 13 Nr. 1 und 2 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2002 einstimmig geändert.

Vynen, den 13. Januar 2002
Geändert am 03. März 2002

Die § 12 Nr. 1 und 2 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 einstimmig geändert. § 12a wurde hinzugefügt.

Geändert am 26. März 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

.....

.....

.....